

Für das Nachschlagewerk? ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 73 (typischer Vertrag); HGB §§ 76, 79.

Leitsätze:

- 1) Ein Lehrvertrag, der unter Benutzung eines von den Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik übereinstimmend herausgegebenen Musters abgeschlossen ist, ist ein typischer Vertrag und vom Revisionsgericht frei auszulegen.
- 2) Das von den Industrie- und Handelskammern herausgegebene Muster eines Lehrvertrags sieht eine Haftung des gesetzlichen Vertreters für die wegen vorzeitiger Auflösung zu zahlende Entschädigung nicht vor.

Aktenzeichen: 2 AZR 364/56

Urteil des BAG vom 15. Okt. 1956

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 364/56

2 Sa 63/56 (Kiel)

151

Im Namen des Volkes!

teilstenor den Prozess-
vollmächtigten der
Urteilen am 15. Dezember 1956
gestellt

z. Heinrich,
Regierungsssekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 13. Dezember 1956 durch die Bundesrichter
Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt, den Senatspräsi-
denten Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner
und Dr. Krebsbach ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128
Abs. 2 ZPO für Recht erkannt :

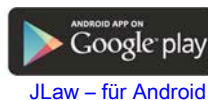
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der II.
Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 28. Juni
1956 - 2 Sa 63/56 - wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin schloss mit der minderjährigen Tochter des Beklagten unter Ausfüllung eines mindestens von einer grösseren Anzahl der Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik übereinstimmend herausgegebenen Musters den schriftlichen Lehrvertrag vom 1. November 1952, in dem sie es übernahm, die Tochter des Beklagten in der Zeit vom 1. August 1952 bis 31. Juli 1955 "im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann" auszubilden. Der Beklagte hat den Lehrvertrag als "der gesetzliche Vertreter des Lehrlings" mitunterzeichnet. Im Kopf des Lehrvertrages ist nur der Lehrling aufgeführt und der im Vordruck hinter dem Wort "gesetzlich vertreten durch" und vor den Worten "(Vater, Mutter, Vormund)" für die Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters freigelassene Raum nicht ausgefüllt; die Worte "zugleich im eigenen Namen handelnd" sind aber stehen geblieben.

Der Lehrvertrag legt in § 1 die "Dauer der Lehre" im einzelnen fest, enthält in § 2 die "Pflichten des Lehrbetriebs" und in § 3 die "Pflichten des Lehrlings". Der § 4 des Lehrvertrags hat folgenden, ebenfalls stehen gebliebenen Wortlaut:

"§ 4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters bzw. des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich

1. den Lehrling zu Arbeitsamkeit, Treue und gesitteter Lebensführung sowie zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings betrauten Personen nach Kräften zu unterstützen,
3. sich durch regelmässige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt haftet neben dem Lehrling für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Lehrling rechtswidrig verursachten Schäden als Selbstschuldner, es sei denn, dass der Lehrbetrieb den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat."



§ 7 Abs. 3 lautet:

" Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der nichtschuldige Vertragspartner berechtigt, von dem anderen eine Entschädigung zu verlangen, die

im 4. Lehrjahr DM. 150.-- beträgt. Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird."

Die Tochter des Beklagten bestand am 7. August 1955 die vor der Industrie- und Handelskammer abzulegende Lehrabschlussprüfung nicht. Für diesen Fall sieht § 1 Abs. 4 Satz 1 des Lehrvertrages vor:

" Entzieht sich der Lehrling der Lehrabschlussprüfung, wird er nicht zugelassen oder besteht er sie nicht, so verpflichtet er sich zu einer Nachlehre, deren Dauer im gegebenen Fall von den Vertragspartnern zu vereinbaren ist."

Eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung über die Dauer der Nachlehre hat die Klägerin weder mit dem Beklagten noch mit seiner Tochter getroffen.

Nach dem Briefwechsel der Parteien, auf den das Landesarbeitsgericht verweist, lehnte der Beklagte schon mit seinem Schreiben vom 16. September 1955 die ihm von der Klägerin bis zum 1. Februar 1956 angebotene "Gnadenlehrfrist" für seine Tochter ab und erklärte unzweideutig, dass er seine Tochter mit dem Ablauf ihres Urlaubs am 1. Oktober 1955 zu sich nehmen werde. Der mit dem Schreiben der Klägerin vom 30. September 1955 enthaltenen Aufforderung, vom 1. Oktober 1955 ab die Lehre fortzusetzen, hat die Tochter des Beklagten nicht entsprochen; sie ist nach Ablauf ihres Urlaubs in die Lehre nicht zurückgekehrt und hat am 1. Oktober 1955 eine andere Lehrstelle angetreten.



Die Klägerin begehrt von dem Beklagten als dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings nach § 7 Abs.3 des Lehrvertrags die Zahlung von 150.- DM Entschädigung wegen vorzeitiger schuldhafter Auflösung des Lehrverhältnisses.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe.

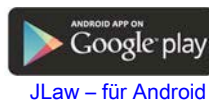
- 1) Die Prüfung der Frage, ob die Gerichte für Arbeits-sachen nach § 2 Abs.1 Nr.2 oder § 3 ArbGG für den vor-liegenden Rechtsstreit überhaupt zuständig sind, findet nach § 528 Satz 2 Halbs.2 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr statt, da der Beklagte die Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im ersten Rechtszug nicht gerügt hat.
- 2) Der Lehrvertrag ist unter Ausfüllung eines Vor-drucks abgeschlossen, wie er mindestens von einer grösseren Anzahl der Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik übereinstimmend und nicht nur von der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg herausge-gaben wird. Es handelt sich daher um einen typischen Vertrag, der in zahlreichen Fällen und nicht beschränkt auf den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Kiel gleich-lautend abgeschlossen wird. Er ist daher vom Revisions-gericht frei und durch die vom Landesarbeitsgericht zu seinem Inhalt gemachten Ausführungen nicht beschränkt auszulegen (AP Nr.1 zu § 549 ZPO).
- 3) Den Lehrvertrag hat der Beklagte nicht nur im Na-men seiner Tochter, sondern auch im eigenen Namen abge-schlossen, soweit er eigene Verpflichtungen übernommen hat. Denn die Worte "im eigenen Namen" im Kopfe des Lehr-vertrags sind ausdrücklich stehengeblieben; dass im Vor-druck der für die nähere Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters freigelassene Raum nicht ausgefüllt ist, spielt demgegenüber keine Rolle. Mindestens der Inhalt des § 4 des Lehrvertrages ist nur als eine eigene Verpflichtung des Beklagten überhaupt verständlich.



Demnach ist mit der Revision davon auszugehen, dass auch der Beklagte im Lehrvertrag eigene Verpflichtungen übernommen hat. Dies ist aber offenbar auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts. Streitig kann nur sein, welche einzelnen Verpflichtungen den Beklagten persönlich treffen.

4) Dass der Beklagte nicht für die Erfüllung jeder einzelnen Bestimmung des Lehrvertrags, soweit er Pflichten des Lehrlings enthält, in eigener Person einzustehen hat, liegt auf der Hand. Aus seiner Erziehungsgewalt folgt nicht, wie die Revision meint, eine so weitgehende Verpflichtung als selbstverständlich. Auch auf Grund seiner Erziehungsgewalt kann er seine heranwachsende Tochter nicht in jeder Richtung lenken.

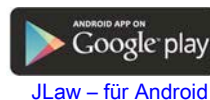
Die Beschränkung der eigenen Haftung des gesetzlichen Vertreters folgt darüber hinaus auch aus § 4 des Lehrvertrages; diese Bestimmung wäre ganz unverständlich, wenn der Beklagte als der gesetzliche Vertreter oder als der Inhaber der elterlichen Gewalt sowieso persönlich für die Erfüllung des Lehrvertrages durch den Lehrling in jedem Falle voll einzustehen hätte. Nach dem ersten Satz des § 4 des Lehrvertrags übernimmt der gesetzliche Vertreter die dort bezeichneten Verpflichtungen und damit selbstverständlich auch die Haftung für ihre Verletzung, also die Haftung für sein eigenes Verschulden. Der zweite Satz dagegen gilt nach seinem klaren Wortlaut nicht für jeden gesetzlichen Vertreter, sondern beschränkt seine Geltung auf denjenigen gesetzlichen Vertreter, der zugleich der Inhaber der elterlichen Gewalt ist, gilt also nicht für den Vormund oder Pfleger. Das hat offenbar seinen guten Sinn. Denn diese Bestimmung enthält eine Haftung des Inhabers der elterlichen Gewalt für fremdes Verschulden, nämlich für das Verschulden des Lehrlings und nicht für das eigene Verschulden. Eine solche weitgehende Haftung ist eben nur wegen der engen persönlichen Beziehungen, durch die die Eltern mit ihrem lernenden Kind verbunden sind, gerechtfertigt; bei dem Vormund oder Pfleger dagegen brauchen solche engen Beziehungen nicht vorhanden zu sein.



Regelt hiermit der Lehrvertrag bis ins einzelne die vom gesetzlichen Vertreter persönlich übernommenen Pflichten und erweitert er dessen Haftung für den Fall, dass der gesetzliche Vertreter zugleich die elterliche Gewalt inne hat, so ist nicht einzusehen, dass der gesetzliche Vertreter ganz allgemein darüber hinaus auch noch durch solche Bestimmungen persönlich gebunden ist, die an sich nur Pflichten des Lehrlings enthalten.

5) Das Landesarbeitsgericht legt die Bestimmung des § 7 Abs.3 des Lehrvertrages dahin aus, dass sie nur zwischen der Klägerin und der Tochter des Beklagten, nicht auch zwischen der Klägerin und dem Beklagten selbst gelten solle. Es schliesst dies daraus, dass die Entstehung des Anspruchs auf die Entschädigung an das "Verschulden des Lehrlings oder des Lehrbetriebes" geknüpft ist und der gesetzliche Vertreter überhaupt nicht erwähnt ist.

Dieser Auslegung, die auch von der Revision nicht im einzelnen, sondern nur ganz allgemein bekämpft wird, ist zuzustimmen. Die fragliche Bestimmung des Lehrvertrages sieht nach ihrem klaren Wortlaut als Voraussetzung für die Zahlung der von dem Nachweis eines Schadens unabhängigen, also als Vertragsstrafe zu wertenden Entschädigung nur zwei Möglichkeiten vor, nämlich die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages entweder durch Verschulden des Lehrlings oder durch Verschulden des Lehrbetriebes; eine dritte Möglichkeit, nämlich etwa die Auflösung durch ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings oder des Inhabers der elterlichen Gewalt kennt der Lehrvertrag nicht. Da der Lehrvertrag, wie bereits zu 4) ausgeführt ist, in § 4 eine besondere Haftung des gesetzlichen Vertreters für eigenes Verschulden und des Inhabers der elterlichen Gewalt für das Verschulden des Lehrlings ausstellt, kann bei dem sonst genau abgewogenen und offenbar bis ins einzelne durchdachten Mustervertrag nicht angenommen wer-

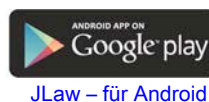


den, dass die Entschädigungspflicht nach § 7 Abs.3 des Lehrvertrages, wie die Revision meint, über ihren Wortlaut hinaus auch dann eintritt, wenn der gesetzliche Vertreter, also der Beklagte, die vorzeitige Auflösung verschuldet.

Kann somit der Umstand, dass der gesetzliche Vertreter des Lehrlings die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages verschuldet, überhaupt die Entschädigungspflicht nach § 7 Abs.3 des Lehrvertrages nicht zur Entstehung bringen, so würde es eine Haftung für fremdes Verschulden, nämlich für das Verschulden des Lehrlings bedeuten, wenn der gesetzliche Vertreter persönlich auch für die Entschädigung des § 7 Abs.3 des Lehrvertrages einzustehen hätte. Eine so weitgehende Verpflichtung für fremdes Verschulden, die in § 4 Satz 2 gerade besonders hervorgehoben und auf den Inhaber der elterlichen Gewalt beschränkt ist, hätte besonders und ausdrücklich erwähnt werden müssen, wenn sie gewollt wäre.

Der Wortlaut des Lehrvertrags enthält aber nichts, was für eine Haftung des Beklagten als des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt spricht. Wenn der Lehrvertrag für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs lediglich vom Verschulden entweder des Lehrbetriebs oder des Lehrlings ausgeht, so kann bei diesem Sinnzusammenhang auch der "nichtschuldige Vertragspartner", dem der Entschädigungsanspruch zusteht, immer nur der Lehrbetrieb oder der Lehrling, nicht auch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings sein; sonst würde auch dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings persönlich der Anspruch auf die Entschädigung zustehen, falls der Lehrvertrag durch das Verschulden des Lehrbetriebes vorzeitig aufgelöst wäre; dies Ergebnis wäre wenig sinnvoll. Der "andere", der die Entschädigung zu zahlen hat, kann dann aber auch wieder nur entweder der Lehrbetrieb oder der Lehrling, nicht aber der gesetzliche Vertreter des Lehrlings sein.

Über diesen Wortlaut des Lehrvertrags hinaus, wie die Revision meint, eine Mithaftung des Beklagten als des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings und des Inhabers der



elterlichen Gewalt für die Entschädigung als selbstverständlich vereinbart anzunehmen, geht bei dem wohl ausgewogenen und offenbar bis ins einzelne durchdachten Wortlaut des Mustervertrages nicht an.

6) Hiernach bedarf die Frage, ob entgegen der herrschenden Lehre (Heymann-Kötter, HGB, 20. Aufl., § 79, Erl. 2; Geßler-Hefermehl, HGB, § 79 Erl. 4) die Bestimmung des § 79 HGB, der Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre bei einem nur mündlich abgeschlossenen Lehrvertrag ausschliesst, auch für Ansprüche gegenüber dem gesetzlichen Vertreter Anwendung findet (so Baumbach-Duden, HGB, 12. Aufl., § 79 Erl. 1 B), keiner Entscheidung. Ebensowenig braucht die vom Landesarbeitsgericht nicht behandelte Frage, ob die Klage innerhalb der Ausschlussfrist des § 7 Abs. 3 erhoben ist, geklärt zu werden.

7) Soweit die Klägerin etwa hilfsweise ihren Anspruch auf § 4 des Lehrvertrags stützt, weil der Lehrvertrag durch ein eigenes Verschulden des gesetzlichen Vertreters vorzeitig aufgelöst worden sei, hätte sie, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, die Entstehung eines Schadens im einzelnen behaupten und darzutun müssen. Dies hat sie aber unterlassen.

Zugleich für den beurlaubten
Bundesrichter Dr. Dr. Boldt

Dr. Poelmann

gez. Dr. Berger

Wörner

Dr. Krebsbach

